

# **Satzung des „Faschingsschachtelclub e. V.“**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Name des Vereins lautet „Faschingsschachtelclub“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 84095 Furth bei Landshut

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein dient der Erhaltung der Tradition des Faschings in der Gemeinde Furth und leistet dadurch einen Beitrag zum kulturellen Leben in der Gemeinde.  
Zweck des Vereins ist
  - a) die Teilnahme an Faschingsumzügen, inklusive der Vorbereitung
  - b) die Kooperation mit anderen kommunalen Faschingsvereinen
  - c) die Organisation von Vereinsausflügen zu kulturellen und belustigenden Zwecken
  - d) die Teilnahme am kulturellen Leben in der Gemeinde Furth und gegebenenfalls weiteren Gemeinden in der Umgebung

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die aktive oder passive Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
  - a. Aktive Mitglieder können nur rechtsfähige weibliche Personen, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, werden.
  - b. Passive Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die ohne weitere Verpflichtung am Vereinsausflug teilhaben wollen.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Nur aktive und Ehren-Mitglieder dürfen beim Vereinsauftritt bei Faschingsumzügen teilnehmen.
- (4) Ehrenmitglieder sind passive Mitglieder und werden beitragsfrei geführt. Über die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand.
- (5) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.11. des Jahres beim Vorstand eingehen.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt.

## **§ 5 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem ersten Vorsitzenden
  - dem zweiten Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - und drei Beisitzern
- (2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden oder dem Schatzmeister, jeweils allein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist verantwortlich für:
  1. die Führung der laufenden Geschäfte;
  2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
  4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
  5. die Buchführung;
  6. die Erstellung des Jahresberichts;
  7. die Vorbereitung und
  8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (5) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
- (7) Alle in der Satzung nicht geregelten Angelegenheiten werden durch den Vorstand festgelegt.
- (8) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (9) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 7 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz**

- (1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit – oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 6 Abs. 2 der Satzung) zuständig.
- (2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.
- (3) Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwandsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Teilnahme der Begleitpersonen des Ehrenamtsinhabers ist bei einzelnen geselligen Veranstaltungen des Vereins in angemessenem Rahmen auf Kosten des Vereins möglich.

## **§ 8 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von zwei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform, per Brief oder E-Mail einberufen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
  2. die Wahl der Kassenprüfer;
  3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
  4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
  5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
  6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.
- (4) Passive Mitglieder können auf schriftlichen Antrag und nach Bestätigung durch den Vorstand zur Mitgliederversammlung zugelassen werden, haben jedoch kein Stimm- und Rederecht.
- (5) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

- (6) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

#### **§ 10 Protokollierung von Beschlüssen**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

#### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 9 und 10 der Satzung entsprechend

#### **§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Verein gibt sich eine Datenschutzordnung im Sinne der aktuell gültigen Versionen der gesetzlichen Datenschutz- und Urheberrechtsverordnungen.
- (2) Für die Erstellung, sowie für Änderungen und Anpassungen der Datenschutzordnung ist der Vorstand zuständig.

#### **§ 13 Satzungsänderungen durch Vorstand**

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderkrankenhaus St. Marien in Landshut zur besonderen Verwendung in der Kinderpalliativstation oder einer vergleichbaren Einrichtung innerhalb des Krankenhauses. Falls die Einrichtung bei Vereinsauflösung nicht mehr besteht, kann der Vorstand eine andere, vergleichbare Einrichtung als Begünstigten benennen.

**§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Furth bei Landshut (Sitz des Vereins).

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 19.07.2023 in 84095 Furth bei Landshut.

Unterschriften der sieben Gründungsmitglieder

A. Stadler

A. Kitzler

Meier

E. Noz

B. Kitzler

S. Ragno

Watravol Pfortner